

## SCHICKSALE HINTER DEN ZAHLEN

# ES GIBT GUTE GRÜNDE, WARUM ABSCHIEBUNGEN SCHEITERN

Immer wieder dient die Statistik zu gescheiterten Abschiebungen als Aufhänger für die Debatte über ein vermeintliches »Vollzugsdefizit«. Doch Abschiebungen scheitern aus einer Vielzahl von Gründen. Sie liegen nicht alle im Verantwortungsbereich der Betroffenen. Das findet jedoch in der oft reißerisch geführten Debatte kaum Beachtung.

**Wiebke Judith  
PRO ASYL**

Über die Bandbreite der Gründe, warum Abschiebungen scheitern, wird kaum diskutiert. Dass es zu rechtswidrigen Abschiebungen kommt, ebenso wenig. Mit der Zahl der gescheiterten Abschiebeversuche soll das Bild eines Rechtsstaates gezeichnet werden, der durch angeblich vereitelte Abschiebungen vorgeführt und in Frage gestellt wird. Umgekehrt soll der Eindruck entstehen, Rechtsstaatlichkeit lasse sich allein an der Zahl der vollzogenen Abschiebungen festmachen.

Abschiebungen finden nicht statt, weil Pilot\*innen die Mitnahme der Passagiere verweigern. Oder es sind familiäre oder medizinische Gründe, die zu einem Abbruch führen. Oftmals gelingt es Betroffenen nur mit Hilfe eines glücklichen Zufalls, über einen Rechtsbeistand eine rechtswidrige Abschiebung zu verhindern.

In den folgenden Fällen sind die Abschiebungen fehlgeschlagen und gehen entsprechend in die Statistik ein. Die Gründe werden in der öffentlichen Debatte aber oft ausgeblendet.



**Demonstration  
gegen Abschiebungen  
nach Afghanistan  
in München, Juni 2017.**

© Josef A. Preiselbauer

### Rechtsschutz in letzter Minute

Das Grundgesetz schützt in seinem Artikel 6 die Familie. Deshalb dürfen Menschen auch nicht einfach abgeschoben werden, wenn sie sich zum Beispiel um ihre kleinen Kinder kümmern und von diesen auf unbestimmte Zeit getrennt würden. Im Falle eines zweifachen Vaters aus Äthiopien wurde dies von einer Ausländerbehörde in Bayern und sogar vom Verwaltungsgericht Augsburg nicht berücksichtigt. Dabei hatten er und seine Partnerin die Vaterschafts- und die gemeinsame Sorgerechtsklärung vorgelegt und die persönliche Vater-Kind-Beziehung dargelegt. Trotzdem wurde rechtswidrig die Abschiebung eingeleitet und der Mann bereits zum Flughafen gebracht. Nur dank des außerordentlichen Einsatzes eines Rechtsbeistandes wurde die Abschiebung in letzter Minute durch das Bundesverfassungsgericht gestoppt. Ähnlich dramatisch trug sich ein Fall in

Thüringen zu. Während seine Frau bereits in den Wehen lag, wurde ein junger Mann aus dem Krankenhaus geholt, um unter Protest der Hebammen nach Italien (als für das Asylverfahren zuständigen EU-Staat) abgeschoben zu werden. Auch in diesem Fall wussten die Behörden über die familiären Umstände Bescheid, da ihnen bereits eine vorgeburtliche Vaterschaftsanerkennung vorlag. Erst am Flughafen wurde die Abschiebung abgebrochen, der junge Mann konnte zu seiner Familie zurück.

### Reise(un)fähigkeit

Auch die Reisefähigkeit, bzw. die Reiseunfähigkeit, ist ein relevanter Faktor dafür, ob eine Abschiebung stattfinden darf. Dass dies von den Behörden nicht

immer angemessen berücksichtigt wird, zeigt der Fall von Fatima A. Wie Medien im Februar 2019 berichteten, sollte die hochschwangere Frau trotz ärztlich bestätigter Risikoschwangerschaft und Reiseunfähigkeit gemeinsam mit Mann und zwei kleinen Kindern nach Algerien abgeschoben werden. Im Flugzeug klagte Fatima A. über Schmerzen. Dass das Flugzeug dann doch ohne sie abhob, ist dem Piloten zu verdanken, der die Gesundheit von Fatima A. als schwer gefährdet sah. Bei einem solchen Fall stellt sich die Frage, warum die Behörde überhaupt entgegen ärztlicher Erkenntnisse und Warnungen eine Abschiebung durchführen will.

### Nicht anwesend = untergetaucht?

Ebenfalls kommt es vor, dass Abschiebungen nicht durchgeführt werden können, weil die Person nicht angetroffen wird. Oft wird daraus die Vermutung, all diese Personen seien »untergetaucht«. Dabei werden aber weitaus harmlosere Erklärungen übergangen: Es kann schlicht Zufall sein, dass die Person genau zu der Zeit nicht zu Hause war. Seit 2015 dürfen die Behörden den Zeitpunkt einer Abschiebung nicht mehr ankündigen. Die Person weiß also gar nicht, wann sie zu Hause angetroffen werden soll. Pauschal allen Menschen, die bei einer unangekündigten Abschiebung nicht zu Hause waren, ein Untertauchen zu unterstellen, ist reiner Populismus.

### Gesetzeshektik als Reaktion

Die Skandalisierung des angeblichen »Vollzugsdefizites« bei Abschiebungen leitet immer neue Gesetzesverschärfungen ein. Im Juni 2017 trat das erste Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht in Kraft, im Februar 2019 kam das Bundesinnenministerium dann bereits mit dem nächsten Vorschlag um die Ecke – ohne dass das Gesetz von 2017 und dessen Auswirkungen umfassend analysiert wurden. Schriftlich musste die Bundesregierung jetzt sogar zugeben, dass ihr über die Häufigkeit der Gründe, die vor Übergabe der Betroffenen an die Bundespolizei zum Scheitern von Abschiebungen geführt haben, »keine weiteren Erkenntnisse« vorliegen (Schriftliche Frage März 2019, Arbeits-Nr. 3/84).



© picture alliance / Geisler-Fotopress

Das neue, sogenannte »Geordnete-Rückkehr-Gesetz« soll zahlreiche Verschärfungen vorsehen: eine uferlose Ausweitung der Abschiebehaft, die Einführung einer prekären Duldung light, die Einstufung des Ablaufs der Abschiebung als »Geheimnis«, wodurch die

Bekanntgabe bestimmter Informationen strafbar sein kann und die Möglichkeit, Personen zum Zweck der Abschiebung kurzfristig ohne richterliche Erlaubnis festzuhalten. Ob es im parlamentarischen Verfahren noch zu Änderungen kommt, ist offen. <

### RECHTSWIDRIGE ABSCHIEBUNG WEGEN BAMF-FEHLER

**E**in syrisches Ehepaar mit drei Kindern sollte nach dem Willen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) aus Sachsen nach Rumänien zurückgeschickt werden, da sie dort – auf dem Papier – subsidiären Schutz erhalten haben. Aufgrund der dort auch für anerkannte Flüchtlinge extrem schwierigen herrschenden Umstände (Obdachlosigkeit, Unterversorgung etc.) hatte die Familie jedoch Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht. Diese Klage hatte aufschiebende Wirkung. Das heißt, solange das Gerichtsverfahren läuft, kann die Familie nicht abgeschoben werden. Das beruht auf dem Prinzip des grundrechtlich gebotenen effektiven Rechtsschutzes. Es wäre für die Familie wesentlich schwerer gewesen, aus dem Ausland überhaupt ihre Rechte vor Gericht durchzusetzen. Nicht immer gibt es diese automatisch aufschiebende Wirkung, aber in diesem Fall wurde sie sogar vom Verwaltungsgericht Dresden in einem ersten Eilverfahren ausdrücklich bestätigt.

Dennoch gab das BAMF den sächsischen Behörden falsche Informationen zum Verfahrensstand und machte damit den Weg für die Abschiebung frei. Erst in einem zweiten Gerichtsverfahren vor dem Verwaltungsgericht Dresden gab das BAMF diesen Fehler zu. Daraufhin entschied das Verwaltungsgericht am 9. Oktober 2018, dass das Land Sachsen, welches die Abschiebung auf dieser Grundlage letztlich durchgeführt hatte, die Familie »unverzüglich« zurückholen muss. Die Familie harrte in der Zwischenzeit wochenlang in Rumänien unter widrigen Umständen aus – die ersten Tage sogar ohne Wohnung in einem Park. Nur mit Unterstützung des Rumänischen Flüchtlingsrates konnte ihr wenigstens Obdach in einer Garage vermittelt werden.

Die Rückholung fand allerdings erst am 1. November 2018 – Wochen nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichts – statt. PRO ASYL und der Sächsische Flüchtlingsrat hatten die Behörden für die zu langsame Umsetzung kritisiert. Die Klage der Familie vor dem Verwaltungsgericht ist weiterhin anhängig (Stand März).